

Gemeinsame Richtlinie

vom 18. Dezember 2014

Geschäftszeichen G4-7292-1/748

der Bayerischen Staatsministerien

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und

für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

zur

Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern

A. Zweck der Förderung

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag

- zum Klimaschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen,
- zum Boden- und Wasserschutz, insbesondere zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
- zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, insbesondere zur Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und der Bayerischen Biodiversitätsstrategie,
- zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft sowie eines traditionellen Landschaftsbildes und
- zur tiergerechten Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht.

B. Gegenstand der Förderung

Die geförderten Maßnahmen sind an den Prioritäten ausgerichtet, mit denen die EU die Ziele zur Entwicklung des ländlichen Raums und den Beitrag zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum verwirklichen will. Dazu zählen gesamtbetriebs-, betriebszweig-, einzelflächen- und tierbezogene Maßnahmen

- zur Umstellung bzw. Beibehaltung der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus,
- zum Klimaschutz,
- zum Boden- und Wasserschutz,
- zur Förderung der Biodiversität,
- zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensräume wie Mager- und Trockenstandorte, Feucht- und Teichflächen sowie Lebensräume, die durch besonders naturschonende Nutzungen entstanden und geprägt sind sowie geschützte und schutzwürdige Flächen,
- zur Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten und
- zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart wie traditionelle Teichwirtschaftsgebiete, Landschaften mit ausgeprägter Hecken- und Hangstruktur, Hohlwege, Terrassen und Raine sowie Stein- und Erdwälle.

Dabei haben im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte, insbesondere für Natura 2000-Gebiete und BayernNetzNatur-Projektgebiete Vorrang.

C. Haushaltsvorbehalt:

Es gilt die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Artikel 23 und 44 BayHO. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

D. Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

(ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487)

- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (Abl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014)
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission** vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Abl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 18)
- **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549)
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (Abl. Nr. L 181 vom 20. Juni 2014, S. 48)
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission** vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (Abl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 69)
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle

Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (Abl. Nr. L 255 vom 28. August 2014, S. 18)

- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission** vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (Abl. Nr. L 255 vom 28. August 2014, S. 59)
- **Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 608)
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (Abl. Nr. L 181 vom 20. Juni 2014)
- **Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen** an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik – (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014
- **Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen** an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014
- **Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards** im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014
- **Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards** im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV) vom 23. Dezember 2014

- **Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV)** vom 3. Dezember 2004
- **Verordnung (EG) Nr. 834/2007** des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Abl. Nr. L 189 vom 20. Juli 2007)
- **Verordnung (EG) Nr. Nr. 889/2008 der Kommission** vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (Abl. Nr. L 250 vom 18. September 2008)
- **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320)
- **Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen** im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) vom 1. Juli 2014
- **Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission** vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014)
- **Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission** vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107

und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. Nr. L 369 vom 24. Dezember 2014, S. 37)

- **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission** vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen** im Agrarsektor (Abl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9)
- **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG)** vom 3. September 1969 (BGBl I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934)
- **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**
- **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern** (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) vom 1. Januar 1972
- **Bayerische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020** gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- **Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes** (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBL. S. 938)
- **Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur** (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)
- Bundes- und landesrechtliche **Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege**
- **Lose-Blatt-Sammlung (LBS) -Verwaltungsvorschrift des StMELF-** für den Verwaltungsvollzug

E. Bemerkung zum Vollzug

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2004 ist der Fördervollzug des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) und Vertragsnaturschutzprogramms inkl. Erschwernisausgleich (VNP) bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammengefasst. Durch diese Zusammenführung werden die Antragstellung sowie der Fördervollzug wesentlich vereinfacht.

Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz liegen für das VNP in der Zuständigkeit des StMUV, für das KULAP in der Zuständigkeit des StMELF.

Die nationalen Regelungen zur 1. Säule (DirektZahlDurchfG, DirektZahlDurchfV, InVeKoSV) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen entsprechend angewendet.

F. Gemeinsame und spezifische Bestimmungen

Die Richtlinie sieht gemeinsame sowie spezifische Bestimmungen (Teil II bis VIII) vor. Letztere konkretisieren die Gemeinsamen Bestimmungen durch Ergänzungen oder Beschränkungen.

- I. Gemeinsame Bestimmungen
 1. Zuwendungsempfänger
 2. Verpflichtungszeitraum
 3. Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen
 4. Art und Höhe der Zuwendung
 5. Ausschluss von Doppelförderung
 6. Sonstige Bestimmungen
 7. Verfahren
- II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- III. Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP)
- IV. Maßnahmen zum Tierschutz (KULAP – B60) – Sommerweidehaltung (Weideprämie)
- V. Extensive Teichwirtschaft (KULAP – B58) und Biototyp Teiche (VNP)
- VI. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B49) – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen
- VII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B56) – Wiederaufbau von Steinmauern
- VIII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B59) – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen**

Anlagen: - *nicht relevant*

- Anlage 1: Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“
- Anlage 2: Höhe der Zuwendungen für Maßnahmen der alten Förderperiode mit Verpflichtungsbeginn ab 2009 bis 2014
- Anlage 3: Maßnahmenübersicht (KULAP)
- Anlage 4: Maßnahmenübersicht (VNP)
- Anlage 5: Maßnahmenkombination (KULAP)
- Anlage 6: Maßnahmenkombination (KULAP alt/neu)
- Anlage 7: Sanktionsmatrix

weitere Anlagen zu den spezifischen Bestimmungen:

- Anlage zu IV: Merkblatt „B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“ - *nicht relevant*
- Anlage zu V: Merkblatt „B58 – Extensive Teichwirtschaft“ - *nicht relevant*
- Anlage zu VI: Merkblatt „B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ - *nicht relevant*
- Anlage zu VII: Merkblatt „B56 – Wiederaufbau von Steinmauern“ - *nicht relevant*
- Anlage zu VIII: Merkblatt „B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“**

I. Gemeinsame Bestimmungen

zu den Zahlungen für Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 1.1 Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3 ha selbst bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei als landwirtschaftlich genutzte Fläche;
- 1.2 Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- 1.3 Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (WeinV 1995) erfüllen;
- 1.4 Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergeinschaften.

2 Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet grundsätzlich zum 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umfasst er fünf Kalenderjahre.

3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

3.1 Förderkriterien (K)

Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen müssen die Flächen in Bayern liegen.

Weitere Förderkriterien, insbesondere zu den einzelnen Maßnahmen, sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt und mit dem Buchstaben „K“ gekennzeichnet. Da Förderkriterien Zugangsbedingungen zum Erhalt der Zuwendung sind, haben sie keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung.

3.2 **Verpflichtungen (*)**

Verpflichtungen zu den jeweiligen Maßnahmen sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt und mit einem Stern „*“ gekennzeichnet. Sie stellen die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme dar und sind Grundlage für die kalkulierte Höhe der Zuwendung.

3.3 **Sonstige Auflagen**

Sonstige Auflagen flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung. Sie sind ebenfalls zu den einzelnen Maßnahmen in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt. Zu den sonstigen Auflagen zählen auch die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung gemäß 7.2 während des Verpflichtungszeitraumes die insbesondere im Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) festgelegten Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen einzuhalten.

4 Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen in Form von jährlichen Zahlungen für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum bzw. bei nicht-produktiven Investitionen als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (jeweils Festbetragsfinanzierung).

Die Zahlung ist eine Zuwendung im Sinne der Artikel 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Neben den VV zu Artikel 44 BayHO gelten die Auflagen/Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids.

4.2 **Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung je Einheit (z. B. ha; Streuobstbaum) und die maximale Zuwendung je Betrieb sind aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich. Diese Sätze stellen Höchstsätze dar.

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages (i. d. R. Mehrfachantrag) und der aktuellen InVeKoS-Daten (Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag) bestimmt. Dazu sind die beantragten KULAP- bzw. VNP-Maßnahmen im Flächen- und Nutzungsnachweis gesondert auszuweisen (KULAP- bzw. VNP-Maßnahmcodes).

- 4.3 Für Flächen, die aus der Produktion genommen werden, wird grundsätzlich keine Zuwendung gewährt.
- 4.4 Ab dem Auszahlungsjahr 2015 gilt für Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2011 bis 2014 die in der Anlage 2 genannte Höhe der Zuwendungen.

5 **Ausschluss von Doppelförderung**

- 5.1 Zulässige Kombinationen von Maßnahmen dieser Programme für dieselben Flächen sind aus den Anlagen 5 und 6 ersichtlich.
Die KULAP-Maßnahmen 4.2 – K91/K96 „Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke“ aus dem Förderzeitraum vor 2007 sind mit keiner anderen Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme der Förderperiode 2015 bis 2020 kombinierbar.
- 5.2 Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie können - soweit die Voraussetzungen erfüllt sind - die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die Direktzahlungen gewährt werden.
- 5.3 Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen und den Vorgaben

spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- a. Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) führen.
 - b. Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften bestehen, die mit den Verpflichtungen gemäß 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) ganz oder teilweise identisch sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, entfällt eine Förderung für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen nach vorliegender Richtlinie. In Natura 2000-Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
 - c. Für Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsgeförderten Flächen im Rahmen der „Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutz“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“, scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegender Richtlinie bereits bei (Teil-) Identität der Verpflichtungen gemäß 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus.
 - d. Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen nicht entgegen.
- 5.4 Die Förderung von Flächen kann nur entweder über KULAP oder VNP gemäß den festgelegten Förderkulissen (vgl. Teil II zu 3.1 und Teil III zu 3.1) erfolgen.

Ausnahmen sind in den Maßnahmenkombinationen (Anlagen 5 und 6) gekennzeichnet.

- 5.5 Soweit Flächen nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.
- 5.6 Die Kombination von VNP- bzw. KULAP-Maßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-) Identität mit den Verpflichtungen gemäß 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) des VNP bzw. KULAP vorliegt.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Bestandteile dieser Richtlinie sind alle beigefügten Anlagen, der Bewilligungsbescheid mit den darin festgelegten Bestimmungen und der jeweilige Zahlungsantrag.
- 6.2 Die in Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen einbezogenen Flächen können nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.
- 6.3 **Wechsel von Maßnahmen**
Der Zuwendungsempfänger kann auf Antrag von einer Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln. Dabei ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Ein Wechsel zwischen KULAP- und VNP-Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist jedoch ausgeschlossen.
- 6.4 **Flächenzugang**
Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen können während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag

gestellt wird. Ausnahmen bestehen bei einzelflächenbezogene Maßnahmen ohne festen Bezug zum Feldstück¹.

Vergrößert sich bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen Maßnahmen² die landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten.

6.5 Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen (z. B. Verpächter) über und wird der Abgang dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Mehrfachantrag) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten (auch wenn der Übernehmer die Verpflichtung für die Restlaufzeit nicht übernimmt bzw. nicht in eine höhere/gleiche Extensivierungsstufe einbezieht.)

Dies gilt nicht für Flächen, die z.B. wegen Umnutzung oder Bebauung im Betrieb verbleiben. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger in der Regel die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen – ggf. zuzüglich Zinsen – zurückerstatten.

- 6.6 Wurde der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert oder ist Gegenstand eines Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (z.B. freiwilliger Nutzungstausch, Flächentausch auf Grundlage von Hochwasserschutzmaßnahmen), können bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraumes die Maßnahmen von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

¹) KULAP-Maßnahmen B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung, B35/B36 „Winterbegrünung“, B37/B38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“, B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ und B52 „Behirtung von Almen und Alpen“.

²) B10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“, B20/B21 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B22/B23 „Extensive Grünlandnutzung auf Almen und Alpen“, B25 Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung B44 bis B46 „Vielfältige Fruchtfolge“ und B50 „Heumilch – Extensive Futtergewinnung“

Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

6.7 Ahndung von Abweichungen und Verstößen

6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Fläche bzw. Anzahl von Bäumen kommen die Regelungen der Artikel 18 und 19 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung. Dabei wird ein Baum mit 0,01 ha gleichgesetzt.

6.7.2 Nichteinhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen

Bei Nichteinhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen kommen die Regelungen des Artikels 35 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf der Ebene der jeweiligen Maßnahme zur Anwendung.

- Die Nichteinhaltung von Förderkriterien hat die Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Folge.
- Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit entsprechend der Sanktionsmatrix in Anlage 7 bewertet.
- Bei mehrjährigen Maßnahmen werden Rückforderungen der Zuwendungen gemäß Artikel 35 Abs. 4 der delegierten Verordnung Nr. 640/2014 auf der Grundlage der Sanktionsmatrix (Anlage 7) vorgenommen.

6.7.3 Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat, um die Zuwendung zu erhalten.

6.7.4 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, anteilmäßig gekürzt. Die Kürzung betrifft nur die Teile der

Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. Führen die höhere Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände zur Nichteinhaltung von Förderkriterien und sonstigen Auflagen, erfolgt keine Kürzung und auch keine Verwaltungssanktion.

6.8 Nichteinhaltung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes („vorzeitiger Ausstieg“)

Für den jährlichen Zahlungsantrag und die erforderlichen Anlagen (z. B. FNN, Viehverzeichnis) gelten die entsprechenden Vorgaben des mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorgegebenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Antragsendtermin und zur Fristversäumnis. Wird dieser Antrag gar nicht oder so verspätet eingereicht, dass er nach diesen Vorschriften als unzulässig anzusehen ist, gilt der 5-jährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und es ist keine Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr auszubezahlen. Bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzufordern, soweit eine Anhörung keine andere Entscheidung rechtfertigt.

6.9 Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)

Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme (mit Ausnahme von Maßnahmen, die nicht verlängert werden können³⁾) mehrere mehrjährige Verpflichtungen mit unterschiedlicher Laufzeit, können die ursprünglichen Verpflichtungen durch eine neue einzelflächenbezogene Verpflichtung ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Gleiches gilt, falls bei einer bestehenden Bewilligung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll. Dabei ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.

³⁾ B28, B29 „Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten“, B59 „Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“, H20 „Umwandlung von Ackerland in Wiesen“

6.10 Anwendung der Revisionsklausel bei Anpassungen

Um sicherzustellen, dass AUM -Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sowie Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

7 Verfahren

7.1 **Zuständige Behörde**

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist i.d.R. das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das auch die Betriebsnummer führt.

7.2 **Antragstellung**

7.2.1 **Grundantrag**

Die Antragstellung erfolgt schriftlich mittels Formblatt innerhalb des jährlich festgelegten Antragszeitraums (i. d. R. 1. Dezember bis 31. Januar). In diesem Zeitraum sind auch zulässige Änderungen (Umstellung bzw. Wechsel von Maßnahmen oder Synchronisation) zu beantragen. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) auszuhändigen.

Dem Antrag sind die Bewertungsblätter (VNP) und der Flächen- und Nutzungsnachweis bzw. die Feldstücksdruckliste, sowie Nachweise über Bewirtschaftungsbeschränkungen (vgl. Nr. 5.3 und 5.5) beizulegen. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen (z. B. Skizzen, FeKa) verlangen.

7.2.2 **Zahlungsantrag**

Mit der Bewilligung verpflichtet sich der Antragsteller, im gesamten Förderzeitraum bei flächenbezogenen Maßnahmen jährlich einen ergänzenden Zahlungsantrag (i. d. R. der Mehrfachantrag (MFA) mit den aktuellen InVeKoS-Daten) einzureichen.

Der Antragsteller ist dabei verpflichtet, alle von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) und beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) einschließlich der entsprechenden Codes der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen und alle Tiere des Betriebes im Viehverzeichnis anzugeben.

7.3 Antragsbearbeitung

7.3.1 Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bewilligt ggf. die Zuwendung für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum (siehe dazu die einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweise in der Lose-Blatt-Sammlung Teil A).

7.3.2 Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäischen Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung im zentralen EDV-System (iBALIS) erfasst. Der Bewilligungsbescheid wird i. d. R. zentral gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt.

Erst nach Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden die Zuwendungen zentral ausbezahlt. Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (Lose-Blatt-Sammlung Teil A).

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann zur Ermittlung und Kontrolle der Flächen und Viehbestände auf frühere Angaben des Antragstellers in anderen Förderanträgen zurückgreifen. Der maßgebliche Viehbesatz berechnet sich auf Basis des durchschnittlichen Bestands des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

7.4 Kontrollen

7.4.1 Während des Verpflichtungszeitraums werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Cross Compliance (CC) gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (Lose-Blatt-Sammlung Teil D) durchgeführt. Dabei wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Antragsteller die Einhaltung der für die Gewährung einer Zuwendung maßgeblichen Sachverhalte im Rahmen von InVeKoS und bei mindestens einem Prozent aller Antragsteller die Einhaltung der Cross Compliance (CC) - Standards sowie der Düngeverordnung im Bereich Phosphat vor Ort geprüft.

- 7.4.2 Zur Kontrolle der Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, zu deren Einführung/Beibehaltung sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet hat, können Proben von Boden, Pflanzen und unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.
- 7.4.3 Die Kontrolle der CC-Standards und der Düngeverordnung im Bereich Phosphat erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen der Zahlstelle auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen.

7.5 Rechtsgrundlagen bei Rückforderungen, Verzinsung und Kosten

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Artikel 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Artikel 49a BayVwVfG in Verbindung mit Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 geltend zu machen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich dabei nach dem Kostengesetz.

VIII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B59)

Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Die Maßnahme ist gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu 1 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist zudem auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Unternehmen mit offenen EU-Rückforderungsanordnungen werden keine Zuwendungen gewährt.

Zu 2 Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beträgt zwei Jahre und wird von der Bewilligungsbehörde individuell festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre ab Auszahlung.

Zu 3. Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „B59 –Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (Anlage zu VIII)“.

Zu 3.1 Förderkriterien (K)

Zur zielgerichteten Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie an den Schutz der Ressourcen Boden und Wasser

- ist für die Förderung eine durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) eingerichtete bzw. geförderte fachliche Projektbegleitung erforderlich,
- muss das geförderte Struktur- und Landschaftselement
 - o auf einer landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Fläche und in einem durch das ALE festgelegten Projektgebiet bodenständig liegen sowie
 - o im Rahmen eines Projekts bodenständig entwickelt worden sein.

Der Antragsteller muss zudem eine Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme besitzen.

Zu 4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (Anteilfinanzierung).

Zuwendungsfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Ausgaben.

Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens, die von beauftragten Fachleuten erbracht werden, insbesondere

- Vorbereitung der Maßnahme durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten oder gutachtlichen Stellungnahmen;
- Aufstellung von Kostenberechnungen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten;
- Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen;
- Dokumentation.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen;
- Gebühren für Genehmigungen;
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen;
- Umsatzsteuerbeträge;
- Preisnachlässe (Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe);
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind;
- Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent. Zur Bewilligung muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 500 Euro je Antragsteller erreicht werden.

Zu 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen dem ermittelten Betrag auf der Grundlage des Zahlungsantrags und dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben an den Begünstigten auszahlenden Betrag um mehr als zehn Prozent kommen die Regelungen des Artikels 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zur Anwendung.

Zu 7 Verfahren

Regelungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden nicht angewendet.

Zu 7.1 zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das zuständige ALE.

Zu 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung ist ganzjährig mit dem amtlichen Formblatt möglich. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“ auszuhändigen.

Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten und
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung

Zu 7.2.2 Zahlungsantrag

Vom Antragsteller ist nach Abschluss der Maßnahme ein Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) zu stellen und spätestens zwei Jahre nach Bewilligung einzureichen.

Zu 7.3 Antragsbearbeitung

Das ALE kann vor Bewilligung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Vorbereitende Maßnahmen zur Antragstellung zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Zu 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Auszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

Weiterhin erstrecken sich ex-post Kontrollen auf jährlich mindestens ein Prozent der Ausgaben, für die noch Auflagen gelten und für die die Auszahlung geleistet wurde.

VIII.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 über jede Einzelbeihilfe über 60.000 €.

VIII.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden 10 Jahre nach Außerkraftsetzung dieser Richtlinie aufbewahrt.

G. Schlussvorschriften

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

gez.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

gez.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Merkblatt B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Zweck der Förderung

Die investive Förderung zur Anlage von Struktur- und Landschaftselementen dient dem Schutz der Ressourcen Boden und Wasser zur Sicherung einer langfristigen Nutzungsfähigkeit der Landschaft in Projektgebieten bodenständig.

2. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3,00 ha einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften, Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,00 ha LF.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission oder
- öffentlich rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften.

3. Förderkriterien (K)

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- 3.1. **(K)** die Maßnahme in Bayern durchgeführt wird,
- 3.2. **(K)** die Maßnahme auf landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen durchgeführt wird,
- 3.3. **(K)** der Antragsteller Eigentümer der für die Umsetzung benötigten Flächen ist oder vom Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegt,
- 3.4. **(K)** die Maßnahme in einem durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) festgelegten Projektgebiet bodenständig liegt und in einem Projekt bodenständig entwickelt wurde und
- 3.5. **(K)** im Fördergebiet eine fachliche Projektbegleitung eingerichtet ist, welche die Übereinstimmung mit den Zielen des Projekts bodenständig bestätigt. Die fachliche Projektbegleitung wird durch das ALE eingerichtet.

Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet ist, können nicht gefördert werden.

4. Verpflichtungen (*) und sonstige Auflagen

- **(*)** Die Struktur- und Landschaftselemente sind gemäß dem Maßnahmenkonzept anzulegen.
- Mit der Maßnahme darf erst nach einer Zustimmung zum vorzeitigen Beginn oder der Bewilligung begonnen werden.
- Die geförderten Struktur- und Landschaftselemente unterliegen einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Auszahlung.
- Sofern die von der Maßnahme beanspruchte Fläche nicht weiterhin als Grünland genutzt wird, müssen die angelegten Struktur- und Landschaftselemente als CC-geschützte Landschaftselemente bei der Landwirtschaftsverwaltung erfasst werden. Diese dürfen eine Fläche von max. 0,2 ha einnehmen.
- Insgesamt darf der Anteil beihilfefähiger Landschaftselemente nicht mehr als 25 % eines Feldstücks einnehmen.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung, Mindestförderbetrag

Zuwendungsfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Ausgaben. Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens, die von beauftragten Fachleuten (Umsetzungshelfer) erbracht werden, insbesondere

- 5.1. Vorbereitung der Maßnahme durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten oder gutachtlichen Stellungnahmen,
- 5.2. Aufstellung von Kostenberechnungen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten,
- 5.3. Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen sowie
- 5.4. Dokumentation.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen,
- Gebühren für Genehmigungen,
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen werden,
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind, oder
- Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

Der Fördersatz beträgt **80 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zur Bewilligung muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 500 € je Antragsteller erreicht werden.

6. Antragsverfahren

Antrag- und Bewilligungsbehörde für die investive Förderung der Anlage von Struktur- und Landschaftselementen ist das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

Der Antrag auf Förderung (Grundantrag) ist vor Beginn der Maßnahme mittels Formblatt beim zuständigen ALE einzureichen. Als Maßnahmenbeginn zählen auch der Abschluss von Werk- und Kaufverträgen sowie die Beauftragung des Umsetzungshelfers. Tätigkeiten, die der Vorbereitung der Antragstellung dienen, insbesondere die Einholung von behördlichen Genehmigungen, zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Dem Grundantrag sind ggf. eine Einverständniserklärung des Eigentümers, ggf. bereits vorhandene behördliche Genehmigungen sowie zwingend ein **Maßnahmenkonzept** mit folgenden Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht, in dem die vorgesehenen Maßnahmen darzustellen und die zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit notwendigen Angaben aufzuführen sind;
- Übersichtlageplan, in dem die für die Maßnahmenumsetzung vorgesehene Fläche eingetragen ist;
- Kostenschätzung zur Ermittlung der voraussichtlichen Ausgaben. Aus der Kostenschätzung müssen die der Preiskalkulation zugrunde gelegten Einheitspreise für alle erfassba-

ren Einheiten ersichtlich sein. Neben der Gesamtsumme ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Das Maßnahmenkonzept wird in der Regel von der fachlichen Projektbegleitung erstellt.

Das ALE prüft die Anträge und kann vor Bewilligung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

7. Ausführung der Maßnahme

Auf der Basis des Maßnahmenkonzepts ist bei Bedarf eine Ausführungsplanung mit Leistungsbeschreibung zu erstellen.

Erforderliche Genehmigungen (z. B. bau-, naturschutz-, boden- und wasserrechtliche Genehmigungen) sind bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Bei der Ausführung der Maßnahmen, insbesondere bei der Vergabe der Planungs-, Liefer- oder Bauleistungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei einer Zuwendung ab 25.000 € sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1 zu beachten.

8. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Konzept vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- spätestens zwei Jahre nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder – sofern diese nicht erteilt worden ist – der Bewilligung einen gesonderten Zahlungsantrag beim zuständigen ALE einreicht.

Dabei ist das amtlich zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dem Zahlungsantrag ist ein Lageplan des angelegten Struktur- und Landschaftselements sowie eine Stellungnahme der fachlichen Projektbegleitung (insbesondere zur Übereinstimmung mit den im Grundantrag dargelegten Zielen) beizufügen. Gleiches gilt für ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen, soweit diese noch nicht bei der Grundantragstellung vorgelegt wurden. Das ALE prüft den Zahlungsantrag. Die Auszahlung kann erst nach einer Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen erfolgen.

9. Mehrfachförderung, Flächenförderung

Soweit für die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen bestehen, die mit den beantragten Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind bzw. diesen widersprechen, kann keine Förderung gewährt werden. Privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der Förderung nicht entgegen.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP auch eine Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie im Rahmen der Direktzahlungen gewährt werden. Die Förderung zur Anlage von Struktur- und Landschaftselementen steht einer Ausweisung als ökologische Vorrangfläche nicht entgegen.

Sofern für das Struktur- und Landschaftselement die **flächenbezogene KULAP Maßnahme** „B59 – Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen beantragt werden soll (Voraussetzung: Erfassung als CC-geschütztes Landschaftselement), ist der Bewilligungsbescheid der vorliegenden investiven Maßnahme Fördervoraussetzung. Die flächenbezogene KULAP Maßnahme kann nur einmal beantragt werden.

10. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem ALE schriftlich mitzuteilen.

11. Kürzungen und Sanktionen

Das ALE ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

12. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und gespeichert. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts benötigt. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind bei Zuwendungen, die 60.000 Euro überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe zu veröffentlichen.

13. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den **Antragsteller** oder dessen nach Satzung oder Gesetz **Vertretungsberechtigten** in den letzten 5 Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.